

## DAS TERRITORIUM CORVEYS

Das kleine Fürstentum Corvey umfaßte am Ende des 18. Jahrhunderts die Ortschaften bzw. Wohnplätze: Höxter, Lühtringen, Albaxen, Nachtigall, Tonenburg, Stahle, Falkenflucht, Fürstenau, Brenkhausen, Ovenhausen, Bosseborn, Lükmarsen, Bruchhausen, Ottbergen, Amelunxen, Drenke, Godelheim, Wehrden, Blankenau und Maygadessen. Von den reichen Besitzungen der Abtei an Städten, Burgen und Grundherrschaften war nur dieses kleine Gebiet an der Weser übrig geblieben. Seit Abt Wibald hatte Corvey keinen Gebietszuwachs mehr erhalten, sondern nur noch Verluste erlitten. Der Anschluß an Köln seit dem Bündnisvertrage von 1194 und die Unterstellung unter dessen Schutzherrschaft (seit 1230) hatte der Abtei dank dem rücksichtslosen Ausgreifen der Erzbischöfe, die die corveyischen Besitzungen als Stützpunkte gegen Paderborn an sich zogen, nur zum Nachteil gereicht: 1230 mußte der Abt als Entschädigung für den kölnischen Schutz die Hälfte der beiden Städte Marsberg mit Ausnahme der Propstei und die halbe Burg Lichtenfels an Köln abtreten. 1507 fiel die andere Hälfte von Marsberg, 1298, 1304 die Stadt Volkmarsen mit der Burg Kogelburg an Köln. 1238 überließ Corvey seinen Anteil an der Burg Landegge im Emslande an Münster. 1267/97 gingen der corveyische Anteil der Burg Lichtenfels und die von Corvey Mitte des 13. Jahrhunderts gegründeten Städte Fürstenberg und Sachsenhausen, 1298 das Amt Münden (Kr. Waldeck) an Waldeck über. Die Stadt Bodenwerder mußte 1245 dem Grafen von Homburg überlassen werden. Die letzten territorialen Veränderungen betrafen nur noch kleine Grenzverschiebungen gegenüber Paderborn, so die Grenzregulierung von 1697 zwischen Beverungen und Blankenau und der schon erwähnte Vertrag von 1779 über Jakobsberg.

Die fürstliche Zentralverwaltung war entsprechend den keinstaatlichen Verhältnissen einfach. Die Ansätze zur Ausbildung eines fürstlichen Rates, die wir in dem 1233 eingesetzten Rat aus fünf Mönchen und fünf Ministerialen finden, scheinen nicht weitergeführt worden zu sein. In älterer Zeit war die oberste Regierungs- und Justizbehörde die Kanzlei, deren maceblicher Verwaltungsbeamter der Kanzler war, während der Vorsitz beim Prior des Konvents lag. Für ihre gerichtliche Tätigkeit, die schließlich die Verwaltungstätigkeit ganz verdrängt hat, sind seit der Kanzleiordnung Christoph Bernhards von 1667 mehrere Kanzleiordnungen ergangen. Seit dem 18. Jahrhundert fungierte die Kanzlei als oberste Justizbehörde unter der Bezeichnung "Regierung" und setzte sich aus den "zur Regierung verordneten Regierungspräsident, Hofkanzler, Hof- und Regierungsräten" und Beisitzern zusammen. Ihr unterstanden an Untergeordneten das Stadtgericht zu Höxter aus dem Stadtrichter und zwei Assessoren und das geistliche Gericht. Die Regierungsgeschäfte übernahm im 18. Jahrhundert als eine Art fürstlichen Kabinetts die Geheime Kanzlei. Für die Verwaltung

der fürstlichen Domänen war die Rentkammer unter einem Kammerpräsidenten, der auch Gerichtsbarkeit zustand, für die Beaufsichtigung der Lehen die Lehnskammer unter einem Lehnspräsidenten, für die Verwaltung der Forsten das Forstamt unter einem Oberforstmeister zuständig. Die meisten Behörden standen unter der Leitung von Konventualen (Mönchen). Sitz der fürstlichen Behörden war seit Anfang des 18. Jahrhunderts das Kanzleigebäude am Markt zu Höxter.

Die Entstehung der Landstände läßt sich bis zur Erbeinung vom 30. Juni 1566 zurückverfolgen, in der die Ritterschaft und die Stadt Höxter gegenseitigen Beistand gegen Bedrückungen durch den Abt, Einsetzung von Schiedsmännern bei Streitigkeiten untereinander, Wahrung des Besitzstandes der Abtei und Anerkennung eines neugewählten Abtes nur nach Bestätigung der Gerechtsame der Landstände durch diesen vereinbart haben. Zur Ritterschaft gehörten damals die von Amelunxen, die Kanne und die von Stockhausen. Nach der Reform des Klosters Brenkhausen ist dann als Vertreter der höheren Geistlichkeit- die Mönche selbst konnten ja nicht Mitglied des Landtages werden - und als erster Stand der Propst von Brenkhausen hinzugetreten. Die Landstandschaft ruhte auf den adligen Gütern Bruchhausen (Kanne), Amelunxen (Amelunxen, seit 1606 von Wolff-Metternich) und Lütmarsen (von Stockhausen, seit 1698 von Mansberg) sowie auf Blankenau, solange es von Corvey verpfändet war (bis 1702, zuerst an die von Falkenberg, später an die von Amelunxen). Nach dem Verkauf von 1606 erhielt Jost Hilmar von Amelunxen zunächst noch einen Sitz im Landtag für die der Familie verbliebenen Güter zugewiesen. Die von Mansberg scheinen im späteren 18. Jahrhundert ihre landständischen Rechte nicht mehr wahrgenommen zu haben. Als das Domkapitel 1794 einen Antrag auf Zulassung zum Landtag als erster Stand nach Analogie der anderen geistlichen Staaten stellte, wurde die Entscheidung des Landtages aufgeschoben, bis die damals strittige Landstandschaft des Gutes Blankenau und der verbliebenen Gutsparzellen der von Amelunxen geklärt sei. Doch ist es bis 1802 nicht mehr zur Aufnahme des Domkapitels gekommen. Zu den nichtlandtagsfähigen Privilegierten, d. h. von der Landsteuer Befreiten, gehörten außer dem Domkapitel der Clerus secundarius, d. h. die Pfarrgeistlichkeit des Fürstentums, und eine Reihe weiterer Adliger (u. a. von Bömelburg auf Maygadessen, von Tönneman auf der Tonenburg, von Zielberg, von Schoof) und die höheren landesherrlichen Beamten. Wir erfahren ihre Namen aus den Protokollen der Konferenzen, die sie 1795 in dem soeben wieder eröffneten Brunnenhaus zu Godelheim zusammen mit der Ritterschaft abgehalten haben, als zur Abtragung der Reichssteuern eine besondere Privilegiertensteuer (ebenso wie in Paderborn) eingeführt worden war.

*Entnommen der Heimatchronik des Kreises Höxter von 1966.*